

Nutzungsbedingungen für das „absolute Ceramics matchpoint“-System

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten ergänzend für die Nutzung des „absolute Ceramics matchpoint“-Systems (dentaler Scanner mit PC, Monitor und integrierter Software, nachfolgend „matchpoint“ genannt) sowie für die durch matchpoint ermöglichte Online-Bestellung von zahntechnischen Leistungen und Produkten bei biodentis.

(2) Diese Bedingungen finden auch dann Anwendung, wenn matchpoint über einen Handelspartner von biodentis ausgeliefert wird; in diesem Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend für den Handelspartner.

(3) Die auf der Webseite von biodentis abrufbaren Datenschutz-Bestimmungen (je nach Kunde entweder Auftragsdatenverarbeitungsvertrag und/oder Vereinbarung zur Sicherstellung der absoluten Vertraulichkeit von Patientendaten) und sonstige im Rahmen der Registrierung mitgeteilte Nutzungsbedingungen finden ebenfalls Anwendung.

(4) Die Systemdokumentation ist angesichts des professionellen Kundenkreises kurz gehalten und nur online abrufbar.

§ 2 Leistungen von biodentis bei matchpoint

(1) matchpoint ermöglicht es dem Kunden, die Digitalisierung der zahnärztlichen Arbeitsunterlagen (Abformungen, Modelle) sowie die Modellierung der zahntechnischen Leistungen größtenteils selbst vorzunehmen, um anschließend die Fertigung und Lieferung dieser zahntechnischen Leistungen bei biodentis online zu bestellen.

(2) Der Kunde, der sich zuvor zur Nutzung von matchpoint bei biodentis registrieren muss, erhält bei seinen Bestellungen über matchpoint eine elektronische Bestätigung. Der Vertrag über die Lieferung der zahntechnischen Leistungen und Produkte kommt erst mit Auftragsbestätigung seitens biodentis, spätestens mit Lieferung zustande.

(3) biodentis bemüht sich darum, dem Kunden die zusätzliche Online-Nutzung von matchpoint ohne Störung zur Verfügung zu stellen. Durch Wartungsarbeiten und/oder Weiterentwicklung und/oder andere Störungen können jedoch die Online-Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt und/oder zeitweise unterbrochen werden.

(4) biodentis ist ferner berechtigt, ihr Online-Angebot bezüglich matchpoint jederzeit nach eigenem Ermessen ohne Ankündigung zu ändern oder mit einer Vorankündigung von drei Monaten ganz- oder teilweise einzustellen. Die Nutzung des matchpoint-System in der Praxis des Kunden wird hierdurch nicht berührt, §§ 535 ff. BGB (insbesondere § 536 a BGB und § 539 BGB) finden keine Anwendung.

(5) Für zusätzliche Support- und Wartungsleistungen ist ggfls. ein separater Support- und Wartungsvertrag abzuschließen. Eine Pflege der Software und Lieferung neuer Releases ist nicht vereinbart.

§ 3 Nutzung von matchpoint (End User License Agreement für integrierte Software)

(1) Mit Abschluss des Kaufvertrages zur Nutzung von matchpoint erhält der Kunde Eigentum und Besitz an der in der Auftragsbestätigung und der Rechnung näher spezifizierten Hardware (Scanner, PC und Maus).

(2) In der vorbezeichneten Hardware sind Softwareprogramme fest eingespeichert. Diese Software stammt teilweise von Dritten und ist nur für den vertragsgemäßen Betrieb der Hardware bestimmt.

(3) Soweit im Vertrag mit dem Kunden nichts anderes bestimmt ist, wird in Bezug auf die Software nur ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht sublizenzierbares Recht zur Nutzung der Software im Zusammenhang mit der Hardware und zur Bestellung von zahntechnischen Leistungen bei biodentis eingeräumt.

(4) Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Änderungen an der Software vorzunehmen oder diese außerhalb des vorstehend beschriebenen Nutzungszweckes zu verwenden oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass die Software nur entsprechend diesen Vereinbarungen genutzt wird und stellt biodentis auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter wegen einer anderweitigen Nutzung der Software frei.

§ 4 Etwaige zusätzliche Leistungen von biodentis

(1) Sofern seitens biodentis zusätzliche Leistungen geschuldet sind, müssen diese explizit schriftlich mit dem Kunden vereinbart sein.

(2) Sind hiernach auch Beratungsleistungen zu erbringen, werden diese Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erbracht; ein Erfolg ist nicht geschuldet.

(3) Sofern daneben noch die Erbringung von Implementierungsleistungen geschuldet wird, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistung. biodentis weist hierbei durch angemessene Funktionstests die Funktionsfähigkeit der wesentlichen Programmfunktionen oder der Datenverarbeitungsanlage nach.

(4) Sind bei abnahmepflichtigen Leistungen die Funktionstests erfolgreich durchgeführt worden, ist der Kunde verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Etwaige Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten. Die Abnahme darf vom Kunden nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. biodentis ist berechtigt, zur Abgabe einer Abnahmeerklärung durch den Kunden eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Implementierungsleistungen als abgenommen gelten. Wird entgegen diesen Regelungen das Abnahmeverfahren nicht durchgeführt, so gilt die Abnahme vier Wochen nach Nutzung von matchpoint als erklärt, es sei denn, der Kunde hat schriftlich Mängel gerügt.

(5) Das Recht des Kunden auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen (§ 637 BGB) wird ausgeschlossen.

§ 5 Zusätzliche Gewährleistungs-Bestimmungen und Pflichten des Kunden

(1) Abweichend zu §§ 7-8 der allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt für die Hardware des matchpoint-Systems eine Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten nach Lieferung. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

(2) Hinsichtlich der Software haftet biodentis nur für erhebliche Mängel, welche dazu führen, dass matchpoint insgesamt nicht mehr genutzt werden kann. Auch in diesen Fällen ist die Gewährleistung von biodentis auf die Lieferung einer mangelfreien Software oder Rückerstattung der auf die Software entfallenen Vergütung beschränkt.

(3) biodentis ist zur (Fern-) Wartung der Hard- und Software (auch durch Dritte) berechtigt.

(4) Der Kunde ist für seine Eingaben und die Nutzung von matchpoint allein verantwortlich. Die Bestimmungen zu § 3 der Verkaufsbedingungen gelten entsprechend für die Eingaben des Kunden über matchpoint.

(5) Der Kunde ist (ebenso wie biodentis) in seinem jeweiligen Verantwortungsbereich für die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Wahrung des Patientengeheimnisses verantwortlich.

Ergänzende Nutzungsbedingungen für Lava Chairside Oral Scanner C.O.S.

Der Lava Chairside Oral Scanner C.O.S. ermöglicht dem Kunden Präparationen intraoral zu scannen und so auf herkömmliche Abformverfahren zu verzichten. Die zuvor beschriebene Desinfektion der Abformungen und die Verwendung der Abformlöffel entfallen, da die entsprechenden Datensätze unmittelbar an biodentis übertragen werden. Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen für matchpoint entsprechend.